

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 5920/89/BT

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

am 17.1.1990

Bezieht sich auf **GESETZENTWURF**

Z: 88 GE 988

Datum: 18. JAN. 1990

Verteilt: 19. JAN. 1990

W. W. W. W.

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen das
Universitäts-Organisationsgesetz und das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25fach die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Universitäts-Organisationsgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Arthur Dietrich

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 5920/89/BT

Wien, am 16.1.1990

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen das
Universitäts-Organisationsgesetz und das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert werden;
GZ. 68.153/123-15/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Oberkirchenrat gibt hiemit zu den von Ihnen
unter GZ.68.153/123-15/89 ausgesandten Novellierungsent-
würfen folgende Stellungnahme ab:

A) Zur Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz

1. Es erscheint ungerechtfertigt, daß im § 36 Abs. 4 das
Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages sich nicht
mehr ausdrücklich auf einen "remunerierte[n]" Lehrauf-
trag bezieht.
2. Der Wortlaut des neuen § 4 Abs. 5 enthält gerade jenen
Satz nicht, der durch die vorgesehene Novelle zum KOG
1970 und AOG 1988 eingeführt werden soll. Ist diese
ungleiche Behandlung der Universitäten einerseits und
der Kunsthochschulen sowie Akademien andererseits
beabsichtigt?
3. Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz der Verfas-
sungsbestimmung im § 36 Abs.2 folgendermaßen zu
fassen: "....., das zweite möglichst von einem im

-2-

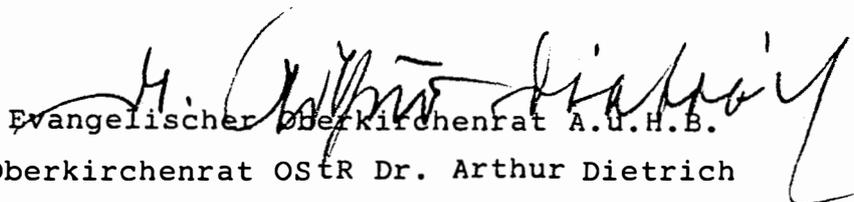
Ausland tätigen Wissenschaftler; wenn beide Gutachten von inländischen Wissenschaftlern eingeholt werden, ist dies besonders zu begründen." Es ist immerhin damit zu rechnen, daß es Gegenstände und möglicherweise sogar Methoden der in Österreich betriebenen Wissenschaft gibt, die aus dem Ausland nicht angemessen beurteilt werden können.

4. Der zweite Satz des § 93a Abs. 1 sollte übersichtlicher und verständlicher formuliert werden, damit klar ist, worauf sich die untergeordneten Substantive beziehen; insbesondere: hängt "besonderer Aufgaben" von "Durchführung" oder "Gebiet" ab?
5. Warum heißt es im § 106a Abs. 2 "Hochschulen künstlerischer Richtung" und im Abs. 4 "Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste"?
6. Im Punkt 62 der Gegenüberstellung enthält der Entwurf zu § 106 Abs. 3, letzter Satz, keine Änderung gegenüber der geltenden Fassung.

B) Zur Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz

1. Zum § 17 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: " ... für den Studierenden den Institutsvorstand anzugeben. Dieser hat die Studierenden....".
2. Im § 26 Abs. 3, zweiter Satz, weicht der Wortlaut des Entwurfes von dem Wortlaut in der Gegenüberstellung ab.
3. Im § 40a Abs.2 Z.1 ist die Zuordnung der Begriffe im zweiten Teil des Satzes unklar.
4. Zu § 40a Abs.8 Z.2: Es fehlt eine Angabe darüber, wie die fachlich ausreichende Qualifikation festzustellen ist.

Mit besten Grüßen


Evangelischer Oberkirchenrat A.U.H.B.

Oberkirchenrat ÖstR Dr. Arthur Dietrich

Du: Sup.Univ.Doiz.Dr. Gustav Reingrabner